



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. vierteljährlich, für Nichtmitglieder jedes Stück 300 M. vierteljährlich. Im Postbezug 1250 M. vierteljährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 M. vierteljährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Zeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 6 M.,  $\frac{1}{2}$ , Seite 1875 M.,  $\frac{1}{4}$ , Seite 1000 M.,  $\frac{1}{8}$ , Seite 500 M.

Nichtmitgliederpreis: die Zeile 18 M.,  $\frac{1}{4}$ , Seite 5625 M.,  $\frac{1}{8}$ , Seite 3000 M.,  $\frac{1}{16}$ , Seite 1500 M. Stellengesuche 3 M., die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Bestellzettel für Mitglieder und Nichtmitglieder die Zeile 8 M. Wochen-Anzeiger: Dieselben Preise wie im Börsenblatt für Mitglieder und Nichtmitglieder. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten. —

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 179 (R. 121).

Leipzig, Donnerstag den 3. August 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Berein Leipziger Kommissionäre.

Der Wertindex für die Berechnung unserer Mindestbedingungen vom 19. April 1922 — A. 4 und 5 — beträgt vom 1. Juli an 75. — Obgleich durch wesentliche Gehalts- und Lohnerhöhungen im Juli und August neue, erhebliche Belastungen für die Betriebe entstanden, haben wir diese Berechnungsgrundlage auch für den August unverändert gelassen.

Leipzig, den 1. August 1922.

Berein Leipziger Kommissionäre.

### Der neue deutsche Buchdruck-Preistarif.

(1. [Satz] siehe Bbl. Nr. 152.)

2. Druck (Abteilung »Werke«\*).

Die Gesteungskosten für eine Druckstunde an Schnellpressen sind von den Bearbeitern des Preistarifs ähnlich ermittelt worden wie diejenigen für eine Satzstunde. Es wird daher auf die Ausführungen in Nr. 152 des Bbl., Seite 927 (Abteilung Satz) verwiesen. In den Erläuterungen zu den »Gesteungskosten-Tabellen« (rote Tabellen) wird erklärt, daß »aus einer Anzahl von Einzelberechnungen und Erhebungen auf dem naturgemäßen Wege der Durchschnittserrechnung und Vereinheitlichung die Stundenpreise für Satz und Druck ermittelt worden sind«. Über die Dehnbarkeit von Kompromißergebnissen braucht daher kein Wort weiter verloren zu werden.

Grundlegend für die Art der Druckausführung ist die Unterscheidung zwischen »einfacher« und »besserer« Ausführung. Im § 107 des neuen Buchdruck-Preistarifs wird versucht, zu erklären, wie diese Ausführungsarten zu deuten sind. Im Absatz 1 dieses Paragraphen wird in einem in der früheren Fassung nicht enthaltenen, allerdings recht dehnbaren Satz darauf hingewiesen, daß besonders der Druck von Musiknoten einen reichlichen Aufschlag erfordert. Für die einfache wie bessere Ausführung sind nämlich Durchschnittspreise für die Zurichtung vorgesehen, die aber je nach der Art des zum Druck gelangenden Satzes einen Aufschlag erfahren. Es wird in vielen Fällen strittig sein, ob ein Aufschlag auf diese Durchschnittspreise gerechtfertigt ist, denn eine Firma, die über gut gepflegtes und wohlerhaltenes Satz- und Maschinenmaterial verfügt, wird immer im Vorteil gegenüber solchen Firmen sein, welche in der Hauptsache alte Maschinen und abgequetschtes, unmodernes Schriftenmaterial ihr eigen nennen, das selbstverständlich weit mehr Zeit für die Zurichtung in Anspruch nimmt. Während nun im früheren Preistarif als Arbeiten, für welche die einfache Ausführung in Frage kommt, billige Romane, Schullesebücher und ähnliche Werke aufgeführt werden, heißt es in der neuen Fassung »billige Romane, Broschüren und ähnliches«. Der Verlagsbuchhandel wird sich also gegebenenfalls dagegen zur Wehr setzen müssen,

\*) Die Veröffentlichung dieser Fortsetzung hat sich infolge des inzwischen erfolgten Abdruckes der großen stenographischen Berichte etwas verzögert.

daß etwa für Schullesebücher die Berechnung auf Grund der »besseren Ausführung« vorgenommen wird. Diese kann nur in Betracht kommen, wenn es sich um den Druck von Werken in guter Ausstattung mit schwierigem Satz, bzw. um Schriften handelt, die besonders sorgsam behandelt werden müssen, um ihrem Charakter entsprechend zur Geltung zu kommen. Gegenüber der früheren Fassung sind die Worte »in guter Ausstattung« neu hinzugekommen. Es wird weiter im Satz 3 zu § 107 betont, daß zu der Abteilung »bessere Ausführung« viele wissenschaftliche und alle diejenigen Werke gehören, deren Papier eine besondere Behandlung erfordert.

Es ist gegenüber diesen Darlegungen immer zu berücksichtigen, daß die »einfache Ausführung« sich auf Preisen aufbaut, die ohne weiteres eine tadellose Zurichtung und eine sorgfältige Druckherstellung verbürgen und auch lohnen. Das Hinübergleiten zum erhöhten Zurichtungspreise muß in jedem einzelnen Falle besonders begründet sein. Die Druckberechnung für Arbeiten auf Schnellpressen in einfacher und besserer Ausführung wird durch eine Tabelle erläutert, die 5 Maschinenklassen aufweist (gegenüber 7 im bisherigen Preistarif). Die neuen Maschinenklassen (6—10) bauen sich auf folgenden Papierformaten auf: 50×70 cm, 60×84 cm, 70×100 cm, 84×120 cm und 100×140 cm (die bisherigen Maschinenklassen [6—12] bzw. Papierformate bewegten sich in folgenden Grenzen: 53×72 cm, 60×86 cm, 65×96 cm, 75×112 cm, 85×125 cm, 95×136 cm und 105×155 cm). Es ist nicht zu verkennen, daß die im neuen Preistarif vorgenommene Einschränkung der Formate, die auf die Normung der Maschinen zurückgeführt wird, ihre guten Seiten hat, aber es steht auch fest, daß durch die Einschränkung der Maschinenklassen in der Mehrzahl der Fälle der Verlagsbuchhandel verhältnismäßig höhere Preise zu zahlen hat als bisher. Auch bei der Berechnung der Zwischenformate ist gegenüber der früheren Berechnungsart zweifellos eine Erhöhung eingetreten, bzw. es kommen die Preise einer höheren Maschinenklasse weit mehr in Betracht. Zur Erklärung sei nachstehend jeweils der erste Satz in der Note 1 zur Druckberechnungstabelle gegenübergestellt:

Alte Fassung:	Neue Fassung:
»Für Formate, welche zwischen die in Spalte 2 aufgeführten fallen, sind die Preise der zunächst liegenden Maschine maßgebend.«	»Zwischenformate sind nach der nächsthöheren Maschinenklasse zu berechnen, sobald ihre Fläche das nächstkleinere Papierformat in Spalte 2 um mehr als 10 v. H. übersteigt.«

Schon ein flüchtiges Prüfen der beiden gegenüberstehenden Sätze zeigt, daß die neue Fassung eine Verschiebung zu Ungunsten des Verlagsbuchhandels mit sich bringt. Nimmt man z. B. das Format 56×76 cm an, so ergibt sich eine Fläche von 4256 qcm. Gegenüber den bisherigen Papierformaten — 53×72 cm und 60×86 cm = 3816 bzw. 5160 qcm — ergibt sich, daß das Format 56×76 cm dem Format 53×72 cm am nächsten liegt und daß nach dieser Maschinenklasse die Zurichtung usw. berechnet werden mußte. Nach der neuen Fassung kommt aber